

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1695

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2525 vom 2. April 2019:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2018 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2018 werden für Vorfinanzierung Schulbauten CHF 28'000'000.00, für die Vorfinanzierung von Personalentwicklungsmassnahmen und Mitarbeiterförderung sowie für die Belohnung/Wertschätzung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung CHF 500'000.00, für die Vorfinanzierung von Hilfeleistungen für das Ausland CHF 150'000.00, für die Vorfinanzierung von Zukunftsprojekten CHF 500'000.00 verwendet. Dies ergibt einen Totalbetrag von CHF 29'150'000.00.
3. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'309'261.07 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 29'150'000.00 mit CHF 7'159'261.07 mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2018 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten neun Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 9'609'100.00 und getätigten Ausgaben von CHF 8'656'563.90 sowie die Desinvestition von CHF 7'100'000.00. werden genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die

Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 4. Juni 2019

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber